

39 C 19/15

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Wachs, Alexander,
Osterstr. 116, 20259 Hamburg,

hat das Amtsgericht Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 09.06.2015
durch den Richter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung i.H.v. 120 % des aufgrund des Urteils

vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit i.H.v. 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus Urheberrechtsverletzung Internet.

Vorliegend macht die Klägerin Schadensersatzansprüche aufgrund der angeblichen Verletzung ausschließlicher Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk „ „ geltend. Die Aktivlegitimation, die öffentliche Zugänglichmachung des Filmwerks über den Internetanschluss des Beklagten am .11.2009 sowie die Täterschaft des Beklagten sind zwischen den Parteien streitig. Auf der entsprechenden DVD-Hülle (Bl. 42) befinden sich sowohl das Logo der Klägerin als auch andere Logos, wie etwa von U Film.

Aufgrund der streitigen Urheberrechtsverletzung macht die Klägerin einen Lizenzanalogie-Schaden i.H.v. 400,00 EUR geltend.

Unter dem .12.2009 erfolgt eine Mitteilung der Beklagten-Daten durch die an die Klägerseite. Mit anwaltlichem Schreiben vom 2.2010 wurde der Beklagte sodann abgemahnt und zugleich erfolglos aufgefordert, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Diesbezüglich werden abmahnt- bzw. Rechtsanwaltskosten i.H.v. 555,60 EUR geltend gemacht.

Der Klageerwiderungsschriftsatz wurde durch die Beklagtenseite die Einrede der Verjährung erhoben.

Die Klägerin behauptet, sie sei Inhaberin der ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an dem Filmwerk „ „. Sie habe sich die entsprechende Rechte von der tatsächlichen Rechtsinhaberin, der UI GmbH, mit Lizenzvertrag vom 11.5.2007 (Bl. 40-41) einräumen lassen. Am .11.2009 sei das streitgegenständliche Filmwerk über den Internetanschluss mit der IP-Adresse im Internet öffentlich zugänglich gemacht bzw. über ein so genanntes Peer-to-Peer-Netzwerk zum Download zur Verfügung gestellt worden. Dieser Anschluss sei zum streitgegenständlichen Zeitpunkt dem Beklagten zugeordnet gewesen, welcher die Rechtsverletzung auch selbst begangen habe. Darüber hinaus sei der Anschluss durch den Beklagten nicht hinreichend gegen den Zugriff durch Dritte gesichert worden.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Vermutung der Aktivlegitimation ergebe sich aufgrund des sich auf der DVD-Hülle befindlichen Copyright-Vermerkes zu Gunsten der Klägerin gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 UrhG. Es spreche eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Beklagten als Anschlussinhaber, so dass diesem diesbezüglich die so genannte sekundäre Darlegungslast hinsichtlich seiner Entlastung obliege. Dieser sei er nicht hinreichend nachgekommen. Der Beklagte hafte notfalls als Störer wegen fehlender Sicherung des Anschlusses. Der geltend gemachte Lizenzanalogie-Schadensersatz i.H.v. 400,00 EUR sei angemessen, ebenso wie der für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zugrundegelegte Gegenstandswert i.H.v. 7.500 EUR.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 EUR betragen soll, nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagtenseite zu verurteilen, an die Klägerseite einen Betrag i.H.v. 555,60 EUR nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtsverkehr zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die streitgegenständliche Rechtsverletzung sei nicht durch ihn selbst begangen worden. Vielmehr habe seine – namentlich und unter Angabe der Adresse benannte – Ehefrau ebenfalls Zugang zu dem streitgegenständlichen Internetanschluss gehabt.

Er ist der Ansicht, der geltend gemachte Lizenzanalogie-Schaden sowie der Gegenstandswert für die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten seien zu hoch angesetzt. Doppel hinaus sei die Abmahnung bereits formell unwirksam.

Es ist ein vorgerichtliches Mahnverfahren durchgeführt worden. Hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der einzelnen Abläufe des Mahnverfahrens wird auf den Aktenausdruck des Amtsgerichts (Bl. 4-6) inhaltlich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten weder einen Anspruch auf Zahlung eines Lizenzanalogie-Schadens i.H.v. 400,00 EUR noch ein Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwalts-bzw. Abmahnkosten i.H.v. 555,60 EUR. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus den §§ 97, 97a UrhG noch aus einer anderen ersichtlichen Anspruchsgrundlage.

Zum einen ist die Klägerin ihrer Darlegungslast hinsichtlich einer Urheberrechtsverletzung durch die Beklagte selbst nicht ausreichend nachgekommen.

Wird über einen Internetanschluss (IP-Adresse) eine Rechtsverletzung begangen, so gilt in diesem Fall eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, es sei denn, zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung konnten auch andere Personen diesen Anschluss benutzen, etwa wenn der Internetanschluss zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung nicht hinreichend gesichert war oder der Anschluss bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde, deren Namen und deren Verhältnis zum Anschlussinhaber jedoch vorzutragen sind. Insoweit trifft des Anspruchsgegner bzw. den Anschlussinhaber – soweit er sich darauf beruft – eine sog. sekundäre Darlegungslast diesbezüglich und hinsichtlich ausreichender Sicherungsvorkehrungen zur Verhinderung der Anschlussnutzung durch unberechtigte und unbekannt Dritte (vgl. BGH, NJW 2014, 2360; NJW 2010, 2061, Rn.12; Reber, in: Beck'scher Online-Kommentar, UrhG, 6. Edition 2014, § 97, Rn. 72; Zimmermann, MMR 2014, 368, 371). Kommt der Anschlussinhaber seiner sekundären Darlegungslast nach, so ist es wieder Sache des Anspruchstellers, die für eine Haftung des Anschlussinhabers als Täter der Urheberrechtsverletzung sprechenden Umstände darzulegen und nachzuweisen (vgl. BGH, NJW 2013, 1441; Reber, in: Beck'scher Online-Kommentar, UrhG, 6. Edition 2014, § 97, Rn. 72). Denn der Rechteinhaber ist nun in die Lage versetzen worden, selbst weitere Ermittlungen anzustellen, Zeugen zu benennen und ggf. weitere Umstände darzutun, die wiederum für die Täterschaft des Anschlussinhabers sprechen (vgl. Zimmermann, MMR 2014, 368, 371).

Im vorliegenden Fall hat der Beklagte vorgetragen, dass er zum streitgegenständlichen Tatzeitpunkt der Internetanschluss nicht genutzt habe bzw.

dass die namentlich und mit Adresse benannte Zeugin ebenfalls Zugang zu dem streitgegenständlichen Internetanschluss gehabt habe und daher als Täterin in Betracht komme. Es wurde somit nicht pauschal auf Dritte verwiesen, sondern es wurde konkret und unter Nennung von dem vollen Namen und der Anschrift angegeben, wer ebenfalls als Täter in Betracht hätte kommen können. Die in der Rechtsprechung teilweise vertretene Ansicht, dass die Beklagte als Anschlussinhaberin noch weitere Angaben zu dem Nutzungsverhalten der genannten Personen zum fraglichen Zeitpunkt machen müsste, vermag nicht zu überzeugen. Denn mit den bereits erteilten Informationen, war es der Klägerseite von diesem Zeitpunkt an möglich, weitere Nachforschungen anzustellen und gegebenenfalls Zeugen zu benennen. Dass dies zum Teil mit großem Aufwand verbunden sein mag, kann - unter Beachtung der primären Darlegungs- und Beweislast der Klägerin - nicht zulasten des Beklagten gehen. Die letztendliche Darlegungs- und Beweisproblematik für die Klägerseite ist in diesen Fällen systemimmanent. Nichtsdestotrotz hat sich die Klägerin lediglich darauf beschränkt, den ausreichenden Vortrag der Beklagtenseite mit Nichtwissen zu bestreiten, anstatt auf diesen weiter vorzutragen und sodann entsprechend Beweis anzubieten.

Auf die von der Klägerseite thematisierte Frage, ob die Familienangehörigen beziffere Kinder der Beklagten durch diese ausreichend auf die Gefahr des Internets hingewiesen worden sind bzw. ob der Anschluss hinreichend gesichert worden ist, kommt es vorliegend nicht an. Auf die Frage der ausreichenden Sicherung des Internet-Anschlusses kann es wegen der von der Klägerseite darzulegenden und zu beweisenden Kausalität nämlich nur dann ankommen, wenn tatsächlich feststeht, dass die Rechtsverletzung aufgrund des ungesicherten Anschlusses nur durch unbekannte Dritte erfolgt sein kann. Dies ist dann etwa der Fall, wenn der Anschlussinhaber im Zeitpunkt der Rechtsverletzung urlaubsabwesend war, sich sein PC in einem abgeschlossenen Büroraum befand und keine Anhaltspunkte für eine Verbindung des Rechners mit dem Internet bestehen (vgl. BGH, NJW 2010, 2061). Liegt dagegen ein Fall vor, bei dem neben dem Anschlussinhaber einerseits weitere berechtigte Nutzer als Täter in Frage kommen, der Anschluss aber auch nicht oder nicht hinreichend gesichert war und daher nicht feststeht, ob ein berechtigter oder ein unberechtigter Nutzer der Täter war, so ist der Anschlussinhaber in dieser Konstellation nicht ohne weiteres als Störer anzusehen. Letzteres ist er nur dann, wenn die Verletzung von Sicherungspflichten kausal für die Rechtsverletzung ist. Da aber – wie oben dargestellt – eine tatsächliche Vermutung für die Begehung der Rechtsverletzung durch einen berechtigten Anschlussnutzer besteht, gilt diese nicht nur zu Gunsten, sondern auch zu Lasten des Rechteinhabers, der an dieser Stelle auch nach den allgemeinen Grundsätzen den Vollbeweis für den Missbrauch des Anschlusses erbringen muss (vgl. Zimmermann, MMR 2014, 368, 372).

Hält die Klägerseite zudem weiter an der Täterschaft des Anschlussinhabers fest und stützt sich jedoch auch gleichzeitig auf dessen Störerhaftung – etwa wegen fehlender

hinreichender Sicherung des Anschlusses – vor, so ist darin widersprüchlicher und mithin unbeachtlicher Sachvortrag zu sehen, da der in Anspruch genommene Anschlussinhaber entweder lediglich als Täter oder als Störer haften kann (vgl. LG Bochum, Urte. v. 05.02.2015, I-8 S 20/14).

Darüber hinaus ist für das Gericht auch keine Verletzung einer Aufklärungspflicht ersichtlich, welche eine Störerhaftung rechtfertigen könnte. Denn der Inhaber eines Internetanschlusses ist unter Berücksichtigung des besonderen familiären Vertrauensverhältnisses (Art. 6 GG), auf dessen Basis die Nutzungsgestattung idR erfolgt, grds. nicht verpflichtet, volljährige Familienangehörige über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen oder von sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu belehren und ihnen die Nutzung des Internetanschlusses zur rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen oder zu sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu verbieten, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine solche Nutzung bestehen. Erst bei konkreten Anhaltspunkten für den Missbrauch entsteht eine entsprechende Belehrungs- bzw. Überwachungspflicht des Anschlussinhabers (vgl. BGH, NJW 2014, 2360, 2361, Rn. 24-27; Reber, in: Beck'scher Online-Kommentar, UrhG, 6. Edition 2014, § 97, Rn. 72). Solche Anhaltspunkte sind jedoch für das Gericht schlichtweg nicht ersichtlich und wurden von der Klägerseite, welche für die Sorgfaltspflichtverletzung der Beklagten ebenfalls darlegungs- und beweisbelastet ist, insbesondere auch nicht hinreichend konkret vorgetragen.

Darüber hinaus sind sowohl der Lizenzanalogie-Schadensersatzanspruch sowie der Anspruch auf vorgerichtliche Abmahnung-bzw. Rechtsanwaltskosten verjährt.

Der auf Grundlage der Lizenzanalogie geltend gemachte Anspruch unterliegt lediglich einer 3-jährigen Verjährungsfrist. Auf den von der Klägerseite geltend gemachten Anspruch auf Zahlung von Lizenzgebühren sind die Bestimmungen des § 102 S.2 UrhG iVm § 852 BGB nicht anzuwenden. Nach letztgenannter Vorschrift unterliegen diejenigen Ansprüche einer längeren Verjährung, die auf die Herausgabe des deliktisch Erlangten zielen. Es handelt sich somit um einen quasi deliktischen Bereicherungsanspruch. Voraussetzung ist aber, dass der Schädiger tatsächlich etwas erlangt hat. Dies kann die ersparte Lizenzgebühr sein, wenn die Wahrnehmung des Urheberrechts typischerweise nur gegen eine Lizenzgebühr eingeräumt wird (BGH, BeckRS 2012, 09457 – „Bochumer Weihnachtsmarkt“). Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Rechtswahrnehmung bei einer Verwertungsgesellschaft lizenziert werden kann.

Zur Frage, wann Ansprüche auf Ersatz des Lizenzschadens in Filesharing-Angelegenheiten verjähren, existiert bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Der BGH hat sich zur Frage der Verjährung von Lizenzansprüchen im Rahmen der Entscheidung „Bochumer Weihnachtsmarkt“ (BGH, BeckRS 2012, 09457) auseinandergesetzt und insoweit ausgeführt, dass Ansprüche einer

Verwertungsgesellschaft auf Ersatz einer angemessenen Lizenzgebühr in 10 Jahre verjähren. Dieser Sachverhalt behandelte jedoch eine grundlegend andere Fallkonstellation als bei den Filesharingfällen (Peer-to-Peer-Netzwerke), so dass die in dem oben genannten BGH-Urteil aufgestellten Grundsätze darauf nicht übertragbar sind.

Denn die Verwertungsgesellschaft GEMA ermöglicht es beispielsweise nämlich gerade einem Nutzer, einen urheberrechtlichen Lizenzvertrag über die von ihm gewünschte Musikknutzung abzuschließen. Demgegenüber besteht in Filesharing-Angelegenheiten keine Möglichkeit, einen entsprechenden Lizenzvertrag abzuschließen. Ein Geschäftsmodell eines Anbieters in dergestalt, dass dieser Werke der Musik, Filmwerke etc. in einer Form lizenziert, dass sie im Wege des Filesharings angeboten werden können, existiert nicht bzw. ist dem Gericht jedenfalls nicht bekannt. Rechteinhaber wie die Klägerseite sind idR nicht daran interessiert, eine Zugänglichmachung von Einzeltiteln innerhalb eines Filesharing-Systems zum unentgeltlichen Download an anonyme Dritte zur weiteren Verbreitung zu lizenzieren. Und auch auf Nutzerseite liegt der typische Hauptzweck einer Internet-Tauschbörse beim Filesharing darin, ein Werk zu erhalten bzw. herunterzuladen. Denn dem Nutzer geht es beim Filesharing nur um den Gebrauch des konkreten Werkes für eigene Zwecke, nicht um die darüber hinausgehende Nutzung oder gar Verbreitung. Der technisch damit zugleich verbundene Upload wird damit gleichsam nur als notwendiges Übel verbunden, ohne dass er zielgerichtet beabsichtigt ist. Es wird allenfalls billigend in Kauf genommen, dass ein weiterer Teilnehmer der Tauschbörse nunmehr in der Lage ist, dasselbe Werk seinerseits herunter zu laden. Der Nutzer erspart sich daher keine Lizenzgebühren, weil er diese auch bei einer legalen Vorgehensweise gerade nicht bezahlt hätte. Darin unterscheidet sich der typische Tauschbörsenteilnehmer von demjenigen, der etwa seine Verkaufsstätte mit Musikwerken beschallt, um damit das Kaufverhalten potentieller Kunden zu befördern. Ein solcher Urheberrechtsverletzer würde bei legalem Vorgehen nämlich entsprechende Lizenzgebühren bezahlen (müssen).

Dem Wesensmerkmal nach handelt es sich bei Urheberrechtsverstößen im Rahmen einer P2P-Tauschbörse um unerlaubte Handlungen, für die gerade nicht die Grundsätze eines bereicherungsrechtlichen Schadensersatzanspruches anwendbar sind (vgl. AG Bielefeld, BeckRS 2014, 06751; AG Kassel, BeckRS 2014, 16677 – zitiert nach beck-online).

Vorliegend hat die Klägerin bereits im Jahr 2009 Kenntnis von der Rechtsgutsverletzung und der Identität des Beklagten gehabt, nämlich durch die Übermittlung der entsprechenden Daten des Beklagten durch den Telefonanbieter mit Schreiben vom .12.2009, so dass die Lizenzanalogie-Schadensersatzanspruch unabhängig vom Mahnverfahren mit Ablauf des .12.2012 verjährt ist.

Aufgrund des anwaltlichen Schreibens vom .02.2010 wäre ein etwaiger Anspruch

auf Erstattung der Mahnkosten in diesem Jahr entstanden, so dass der entsprechende Schadensersatzanspruch Ende 2013 verjährt wäre. Die am .12.2013 endende regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren wurde durch die Neu-Zustellung des Mahnbescheides am 30.01.2014 nicht gemäß § 167 ZPO gehemmt, da die Neu-Zustellung nicht „demnächst“ erfolgte und die Klägerseite sich die Verzögerung zurechnen lassen muss.

Denn die Klage ist dann als nicht „demnächst“ zugestellt anzusehen, wenn der Kläger oder sein Prozessbevollmächtigter durch nachlässiges Verhalten zu einer nicht nur ganz geringfügigen Verlängerung der Zeitspanne zwischen Einreichen und Zustellung der Klage beigetragen haben (vgl. BGH, NJW 1993, 2614, 2615). Zwar ist der Klägerseite dahingehend zuzustimmen, dass eine Nachlässigkeit bereits nicht darin gesehen werden kann, dass der ursprünglich beantragte Mahnbescheid dem Gegner nicht zugestellt werden konnte, weil dieser unbekannt verzogen ist. Denn ohne konkrete Anhaltspunkte trifft den Gläubiger bei vorhandener Adresse keine zusätzliche Nachforschungspflicht vor Beantragung des Mahnbescheides. Die Nachlässigkeit ist hier jedoch darin zu sehen, dass die Klägerseite unverzüglich am 3.12.2013 über die Nichtzustellung des Mahnbescheides nebst den Gründen unterrichtet wurde. Der entsprechende Antrag auf eine Neuzustellung erfolgte jedoch erst am 24.1.2014, obwohl gerichtsbekannt ist, dass eine entsprechende Anfrage beim Einwohnermeldeamt in der Regel innerhalb einer Zeit von ein bis zwei Wochen bearbeitet wird und daher die nötigen Informationen für eine Neuzustellung bereits viel eher hätten zu Verfügung stehen können.

Andere bzw. weitergehendere Anspruchsgrundlagen sind aus den oben genannten Gründen nicht ersichtlich.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 955,60 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bochum, Westring 8, 44787 Bochum, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bochum zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bochum durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Beglaubigt



Justizbeschäftigte